

Erläuterungen

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese ein Entgelt in der durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugendbestimmten Höhe (Verrechnungspreis) zu entrichten haben.

Die Finanzierung der Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt aus zwei Einnahmenkomponenten, dem Zählpunktspauschale und dem Verrechnungspreis, wobei jeweils ein Verrechnungspreis für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen und sonstigen Ökostromanlagen zu bestimmen ist. Die Einnahmen aus dem Zählpunktspauschale, das bis Ende 2012 unmittelbar durch das Ökostromgesetz bestimmt ist, sind bei der Bestimmung des Verrechnungspreises für sonstige Ökostromanlagen zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen den Ökobilanzgruppenverantwortlichen dabei neben den Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in ihrer Bilanzgruppe anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Bestimmung des Verrechnungspreises 2011 für Kleinwasserkraft

Gemäß § 22b Abs. 2 Ökostromgesetz ist der Verrechnungspreis für Kleinwasserkraftanlagen ist einer solchen Höhe auf der Grundlage von Prognosen festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Kleinwasserkraft abgedeckt sind.

Auf Grund von Prognosegutachten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erstellt wurden, beläuft sich der Aufwand der Ökostromabwicklungsstelle für 2011 auf 94 Mio. Euro, die zur Gänze aus den Einnahmen des Verrechnungspreises aufzubringen sind. Ausgehend von einer prognostizierten Einspeisemenge im Ausmaß von 1 160 GWh ergibt sich ein Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft in Höhe von 8,09 Cent/kWh, was einer Erhöhung des Verrechnungspreises für Kleinwasserkraft um 25% gegenüber dem Kalenderjahr 2010 entspricht.

Bestimmung des Verrechnungspreises 2010 für sonstigen Ökostrom

Gemäß Ökostromgesetz § 22b Abs. 3 ist der Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom in einer solchen Höhe festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen für sonstigen Ökostrom unter Berücksichtigung der für sonstigen Ökostrom verbleibenden Einnahmen aus der Zählpunktspauschale (nach Abzug der aus dem Zählpunktspauschale zu bestreitenden Aufwendungen) abgedeckt sind.

Auf Grund von Prognosegutachten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erstellt wurden, beläuft sich der Aufwand der Ökostromabwicklungsstelle für 2011 auf 685 Mio. Euro. Davon sind aus dem Titel „Einnahmen aus dem Zählpunktspauschale“ rund 83 Mio. Euro in Abzug zu bringen, was einem Finanzierungserfordernis in Höhe von 602 Mio. Euro führt, das durch den Verrechnungspreis abzudecken ist. Ausgehend von einer prognostizierten Einspeisemenge im Ausmaß von 4 717 GWh ergibt sich - unter der Annahme, dass für das Kalenderjahr 2010 kein Rohstoffzuschlag gewährt wird - ein Verrechnungspreis für sonstige Ökoenergie in Höhe von 12,76 Cent/kWh, was einer Erhöhung des Verrechnungspreises für sonstigen Ökostrom um knapp 3% gegenüber dem Kalenderjahr 2010 entspricht.

Die Gründe für diese Steigerung der Verrechnungspreise für Kleinwasserkraft und sonstigen Ökostrom im Jahr 2011 liegen vor allem in der Notwendigkeit einer Aufrollung der in der Bilanz für 2009 ausgewiesenen Unterdeckung der Ökostromabwicklungsstelle, wobei ein Großteil der Unterdeckungen der Bilanz 2009 bereits in den Verrechnungspreisen 2010 berücksichtigt worden ist, sowie aus den Aufwendungen für den De minimis-Fördertatbestand für energieintensive Unternehmen.